

Satzung „Dillinger Basilikakonzerte e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Dillinger Basilikakonzerte e.V.“ und hat seinen Sitz in Dillingen a.d.Donau.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung und Pflege der konzertanten Kirchenmusik in der Basilika St. Peter in Dillingen a.d.Donau.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Beitragsrückstand, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird aber vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln darf. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand gehören weiter an: der Schriftführer, der Kassier, der Mitgliederbeauftragte, der jeweilige Stadtpfarrer der Basilika St. Peter in Dillingen a.d.Donau, der verantwortliche Organist an der Basilika St. Peter und Paul in Dillingen a.d.Donau als künstlerischer Leiter.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an. Der jeweilige Stadtpfarrer und der verantwortliche Organist gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Zur regionalen und beratenden Unterstützung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat benennen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Abs.1) zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Berufung der Mitglieder des Beirats (§ 7 Abs. 4)
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassiers, Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Zweckes und über die Auflösung des Vereins.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen drei Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Jedoch kann ein Antrag auf Satzungsänderung nur in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Mitglieder, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, können auch auf diesem Wege formgültig eingeladen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Zweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Stadtpfarrkirchenstiftung St. Peter, Dillingen a.d. Donau mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege der Kirchenmusik in Gottesdienst und Konzert an der Basilika St. Peter, Dillingen a.d. Donau im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn dies anlässlich von Satzungsänderungen oder Neufassungen durch Finanzamt oder Registergericht gefordert wird und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02.03.2024 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dillingen, den 02.03.2024

Unterschrift des Versammlungsleiters